



Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)

Jahresbericht 2009

Umfang des anwaltlichen Berufsgeheimnisses

Im Rahmen der Vereinheitlichung der bis anhin kantonalen Straf- und Zivilprozessrechte zu einer nationalen Zivilprozessordnung und einer nationalen Strafprozessordnung (beide Prozessordnungen treten per 01.01.2011 in Kraft) wurde auf Hinwirken des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) erstmals bundesweit der Umfang des anwaltlichen Berufsgeheimnisses definiert und der Schutz anwaltlicher Dokumente über die bisherige Praxis ausgedehnt. Die betreffenden Bestimmungen sehen vor, dass nicht nur die sich im Gewahrsam des Anwaltes befindliche Korrespondenz vom Anwaltsgeheimnis geschützt ist, sondern auch anwaltliche Korrespondenz, welche sich im Gewahrsam (bildlich: auf dem Tisch) des Klienten und/oder eines Dritten befindet. Darüber hinaus greift dieser Schutz unabhängig davon, wann eine solche Korrespondenz erschaffen wurde (z.B. ein vom Anwalt erstelltes Strategiepapier oder rechtliche Abklärungen im Vorfeld eines Verfahrens).

Neben der Schweizerischen ZPO und der Schweizerischen StPO existieren noch weitere bundesrechtliche Verfahrensrechte. Der SAV hat nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtsicherheit darauf hingewirkt, dass in allen Verfahrensrechten der Geheimnisschutz sachlich gleich geregelt wird. Der SAV befindet sich auf gutem Weg, dass ihm das Parlament in dieser Sache folgen wird. Der erstbehandelnde Rat (Nationalrat) hat sich bereits für eine ausdrückliche Verankerung in den weiteren bundesrechtlichen Verfahrensrechten ausgesprochen. Derzeit wird das Geschäft im zweiten Rat behandelt (Ständerat).

Werbekampagne

Die Delegiertenversammlung hat sich im vergangenen Sommer mit grosser Mehrheit für eine Branchenwerbung nach deutschem Vorbild (ein grosses Dankeschön an dieser Stelle an den DAV) ausgesprochen. Die schweizerische Kampagne wird im 2010 anlaufen und sich über zwei Jahre erstrecken.

Unternehmensjuristengesetz

Im April 2009 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und -juristen eröffnet. Der Schweizerische Anwaltsverband war von Anfang an bei der Behandlung dieser Fragestellung vom federführenden Bundesamt für Justiz miteinbezogen worden und konnte die Entwicklung dieser

Gesetzgebung begleiten. Der SAV hat Verständnis für das Grundanliegen der Unternehmensjuristen. Auf seine Intervention hin ist die Bundesverwaltung davon abgekommen, eine Regelung in das Anwaltsgesetz aufzunehmen, sondern hat es vorgezogen, dafür ein eigenes Gesetz zu schaffen. Das Vernehmlassungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Aufgrund des zunehmenden politischen Widerstandes ist der Ausgang dieses Vorhabens derzeit allerdings noch ungewiss.

Elektronischer Rechtsverkehr

Mit der Einführung der nationalen Prozessrechte wurde zugleich eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Rechtsverkehr geschaffen. Dementsprechend wurde nach österreichischem Vorbild die Idee eines Mitgliederausweises mit integriertem elektronischem Zertifikat, welches den Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr sicherstellen soll, aufgenommen. Die Mitgliederkarte soll noch dieses Jahr realisiert werden. Der SAV möchte es bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, dem ÖRAK für den bereitwilligen Erfahrungsaustausch herzlich zu danken.

Neue Services

Der SAV hat im Herbst 2009 sehr kurzfristig die Inbetriebnahme einer Helpline für UBS-Konteninhaber aus den USA eingerichtet. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Schweizer Anwältin / einen Schweizer Anwalt zum Schutze der Interessen der betreffenden Konteninhaber beizuziehen.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr im Bereiche der Dienstleistungen eine Beratungsstelle für Versicherungsfragen - „Service-SAV“- errichtet. Die sehr grosse Nachfrage seitens der Mitglieder zeigt, dass hier ein echtes Bedürfnis nach direkter und unabhängiger Beratung besteht.

Schweizerischer Anwaltsverband

Der Präsident:

Brenno Brunoni